

DAS HABEN WIR GESCHAFFT:

BILANZ-KOMMUNAL



KPV KOMMUNALPOLITISCHE
VEREINIGUNG DER CDU UND CSU
DEUTSCHLANDS

WISSEN WAS VOR ORT PASSIERT!

KOPO

kommunalpolitische blätter

Neu:
KOPO jetzt online
für Ihr iPad
für nur 58,80 Euro!
kopo.de/kopo-app

Ihr Probe-Abo
zum Vorzugspreis:
Drei Ausgaben
für 12,90 Euro!
kopo.de/probeabo

KOPO lesen – wissen was vor Ort passiert

Sie wollen rechtzeitig über anstehende Entscheidungen im Bundestag und in der Europäischen Union informiert werden?

Sie wollen die Hintergründe und Auswirkungen auf die Kommunen?

Sie wollen rechtzeitig mit Ihren Abgeordneten fachkundig die Diskussion führen?

► **Lesen Sie KOPO und mischen Sie sich ein!**

Sie wollen grundlegende Fachinformationen?

Sie wollen über die aktuelle Rechtsprechung unterrichtet sein?

Sie wollen den kommunalrechtlichen Hintergrund?

► **Lesen Sie KOPO und Sie sind besser informiert!**

Sie wollen Teil der kommunalen Familie sein?

Sie wollen etwas über die Menschen erfahren?

► **KOPO: Informativ, hintergründig und spannend!**

Auch Ihre Gemeinde, Stadt, Ihr Kreis oder Ihre Fraktion kann sich die KOPO leisten: Bestellen Sie jetzt!

Die KOPO (kommunalpolitische blätter) ist die offizielle Stimme der Kommunalpolitischen Vereinigung der CDU und CSU Deutschlands (KPV) und erscheint elfmal im Jahr bundesweit in neuem modernen Magazinlayout.



- Ja**, ich bestelle ein Probeabonnement der KOPO (kommunalpolitische blätter) zum Vorzugspreis von 12,90 Euro (statt 19,30 Euro).
- Ja**, ich bestelle ein Abonnement der KOPO Print- und Onlineausgabe fürs iPad zum Preis von 70,80 Euro.
- Ja**, ich bestelle ein Online-Abonnement der KOPO fürs iPad zum Preis von 58,80 Euro.

Das Abonnement kann ich jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende kündigen.

Senden Sie bitte Ihre Bestellung per Post an die Kommunal-Verlag GmbH, Klingelhöferstraße 8, 10785 Berlin, oder schicken Sie ein Telefax: **030 22070478**

Institution

Vorname, Nachname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Land

X Datum, Unterschrift





Ingbert Liebing

Staatssekretär und Bevollmächtigter des Landes Schleswig-Holstein beim Bund, Vorsitzender der Kommunalpolitischen Vereinigung der CDU und CSU Deutschlands

Starke Kommunen – Starkes Deutschland

Das haben wir geschafft

Die Union hat in den vergangenen Wahlperioden die Kommunen deutlich gestärkt. Nie zuvor sind die Kommunen so entlastet worden, nie zuvor hat der Bund den Kommunen so umfangreiche finanzielle Unterstützung gewährt.

Die Kommunen haben hervorragende Arbeit geleistet. Mit den Investitionsprogrammen haben die Kommunen die Grundlagen für mehr Wachstum, Beschäftigung und Wohlstand schaffen können. Mit den Förderprogrammen des Bundes konnte die Kinderbetreuung, der Personennahverkehr und die Stadtentwicklung vorangebracht werden. Ohne die Kommunen hätte die Aufnahme und Versorgung der Flüchtlinge nicht gelingen können. Das Vertrauen in die Kommunen lohnt sich.

Auf den folgenden Seiten finden Sie eine ausführliche Zusammenfassung, die die kommunalfreundliche Politik des Bundes in dieser Legislatur eindrucksvoll belegt.

Inzwischen befinden wir uns im Wahlkampfmodus: Die Union erneuert in ihrem Regierungsprogramm das Versprechen auf „Wohlstand für alle“: Vollbeschäftigung, zukunftsfähige Infrastruktur, nachhaltige Familienförderung sind richtige Ziele, damit es den Menschen in unserem Land auch in Zukunft gut geht.

Wir begrüßen insbesondere die strukturpolitische Offensive, um gleichwertige Lebensverhältnisse in Deutschland nachhaltig zu sichern.

Die kommunalen Amts- und Mandatsträger sind vor Ort wichtige Multiplikatoren und Wahlkämpfer; wir, die Kommunalen, sind das Herz der Union.

Bitte helfen Sie mit, dass Deutschland das Land bleibt, in dem wir gut und gerne leben, mit Gestaltungsmöglichkeiten vor Ort und Vertrauen in die Menschen.

Wir brauchen handlungsfähige Kommunen. Der Bund setzt sich unter Führung der Union intensiv für eine Verbesserung der kommunalen Finanzlage und eine Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung ein. Auch in dieser Legislatur wurden die Gemeinden, Städte und Landkreise in Deutschland deutlich gestärkt. Nie zuvor sind die Kommunen so entlastet worden, nie zuvor hat der Bund den Kommunen so umfangreiche finanzielle Unterstützung gewährt.

Der Bund hat mit der Übernahme der Kosten für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung die Kommunen deutlich entlastet. Allein im Jahr 2017 beträgt die Entlastungswirkung 7,13 Mrd. €.

Die Festschreibung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft (KdU) beim ALG II sowie der Ausgleich für die Kosten der Umsetzung des Bildungspakets summieren sich auf rund 1,2 Mrd. €.



Das haben wir geschafft

Bilanz-kommunal

Obwohl der Ausbau der Kleinkindbetreuung in die originäre verfassungsrechtlich geregelte Zuständigkeit der Länder fällt, hat der Bund den U3-Ausbau über das Sondervermögen „Kinderbetreuungsfinanzierung“ allein bis 2014 mit 5,4 Mrd. € unterstützt. Zwischenzeitlich wurde das bestehende Sondervermögen nochmals auf eine Mrd. aufgestockt und aktuell um weitere 1,126 Mrd. € ausgeweitet, um auch Plätze für über dreijährige Kinder fördern zu können.

Für den Betrieb von Kinderkrippen und Tagespflegestellen werden ab dem Jahr 2015 jährlich 845 Mio. € zur Verfügung gestellt. Für die Jahre 2017 und 2018 erhöht der Bund seine Beteiligung an den Betriebskosten nochmals um 100 Mio. €.

Zusätzlich fördert der Bund mit weiteren 400 Mio. im Zeitraum 2011 bis Ende 2015 die Sprachförderung in den Kindertagesstätten. Das Förderprogramm wird seit 2016 unter dem Titel „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ fortgesetzt. Von 2016 bis 2019

stellt der Bund jährlich bis zu 100 Mio. € für die Umsetzung des Programms zur Verfügung. Damit können bis zu 4.000 zusätzliche halbe Fachkraftstellen in den Kitas und in der Fachberatung geschaffen werden.

Mit dem Programm „KitaPlus: Weil gute Betreuung keine Frage der Uhrzeit ist“ fördert das Bundesfamilienministerium erweiterte Betreuungszeiten in Kitas und in der Kindertagespflege, um Eltern eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen. Seit Januar 2016 werden im neuen Bundesprogramm „KitaPlus“ mit einer Laufzeit von drei Jahren zukunftsfähige Konzepte für bedarfsgerechte Betreuungszeiten gefördert.

Den Kommunen wurden in den Jahren 2015 und 2016 jährlich eine Mrd. € zur Verfügung gestellt. Im Jahr 2017 wird dieser Betrag auf 2,5 Mrd. erhöht. Diese zusätzlichen 1,5 Mrd. sind ebenfalls ein wichtiger Beitrag zur Stärkung der Investitionskraft der Kommunen. Der Verteilungsschlüssel über die Umsatzsteuer und



die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft führt zu einer breiten Wirkung in der kommunalen Landschaft insgesamt.

Mit dem Kommunalinvestitionsförderungsfonds stellt der Bund insgesamt 7 Mrd. € zur Förderung von Investitionen in finanzschwachen Kommunen zur Verfügung. Mit Abschluss der Beratungen zur Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen wurde mit Einfügen des Artikel 104 c GG der Verwendungszweck ausgeweitet und die Möglichkeit geschaffen, dass der Bund auch in kommunale Bildungsinfrastruktur investieren kann. Die Ausführung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes liegt in der Verantwortung der Länder.

Darüber hinaus werden die Kommunen ab dem Jahr 2018 in Höhe von 5 Mrd. € jährlich – davon 4 Mrd. direkt (1,6 Mrd. € über eine höhere Bundes-KdU-Quote und 2,4 Mrd. € über einen höheren kommunalen Anteil an der Umsatzsteuer) und 1 Mrd. € über die Länder – durch den Bund entlastet.

Ziel der Kommunalunterstützung durch den Bund ab 2018 ist es, die Finanzkraft der Kommunen zu stärken. Der Verteilungsschlüssel über eine höhere Bundesquote bei den Kosten

der Unterkunft nach dem SGB II und einen höheren kommunalen Umsatzsteueranteil stellt sicher, dass sowohl Kommunen mit höheren Sozialausgaben, als auch Kommunen mit geringeren Sozialausgaben an der Bundesunterstützung teilhaben können. Auch die über die Landeshaushalte verteilte Summe von 1 Mrd. € muss ungekürzt und zusätzlich an die Kommunen weitergeleitet werden.

Der Bund unterstützt den Breitbandausbau mit einem Fördervolumen in Höhe von 4 Mrd. €. Hiervor profitieren vor allem Kommunen im ländlichen Raum, in denen ein wirtschaftlich tragfähiger Ausbau durch die Telekommunikationsunternehmen allein nicht gewährleistet ist.

Der Bund beteiligt sich seit 2016 strukturell, dauerhaft und dynamisch an den Asyl- und Flüchtlingskosten. Im Jahr 2016 waren im Haushalt 3,637 Mrd. € vorgesehen. Der Bund trägt ab dem 1. Januar 2016 einen Teil der Kosten für den Zeitraum von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in Höhe von 670 € pro Antragsteller und Monat. So erhielten die Länder über die Umsatzsteuerverteilung einen Betrag von 2,68 Mrd. €. Im Herbst 2016 erfolgte eine Spitzabrechnung der tatsächlichen Kosten, welche für die Abschlagszahlung 2017 berücksichtigt wird. Ab 2016 erhalten die Länder für jeden abgelehnten Asylbewerber einen Pauschalbetrag von 670 €. Daraus ergibt sich eine Abschlagszahlung in Höhe von 268 Mio. €. Auch dieser Betrag wurde Ende 2016 spitzabgerechnet. Der Bund zahlt 350 Mio. € pro Jahr zur Finanzierung der Kosten für unbegleitete Minderjährige. Zur Verbesserung der Kinderbetreuung wird der Bund die Mittel durch den Wegfall des Betreuungsgeldes bis 2018 zur Unterstützung von Ländern und Kommunen einsetzen. Im Jahr 2016 sind das 339 Mio. €. Zudem werden Länder und Kommunen durch eine erhebliche Mittelaufstockung im Bundeshaushalt für bundeseigene Ausgaben mittelbar in erheblichem Umfang entlastet (2016 allein zusätzlich rund 3,4 Mrd. €). Hinzukommen weitere Entlastungen in Höhe von rund 40 Mio. € jährlich im Asylbewerberleistungsgesetz.

Am 7. Juli 2016 haben sich Bund und Länder zudem darauf verständigt, dass der Bund den

Ländern bis zum Jahr 2018 weitere 7 Mrd. € zur Verfügung stellt als Kompensation von Mehrausgaben für die Integration von Flüchtlingen. Damit verfügen die Länder über das notwendige Geld, um den Kommunen im Sinne der Konnexität die Kosten der Integration zu erstatten. Die Kommunen müssen von den Ländern nun so finanziell ausgestattet werden, dass sie die Integrationskosten tragen können. Pauschal gewährte Mittel des Bundes zur Integration dürfen nicht in den Landeshaushalten versickern.

Der Bund erhöht ab dem Stichtag 1. Oktober 2015 befristet für drei Jahre die Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach SGB II für die flüchtlingsbedingten Mehrbelastungen ab 2016 auf 100 %, um dadurch die Kommunen zu entlasten. Bis zum Jahr 2018 sind hierfür 2,6 Mrd. € eingeplant. Bund und Länder werden im Lichte der weiteren Entwicklung rechtzeitig über die Notwendigkeit einer Anschlussregelung Gespräche führen.

Im Jahr 2014 wurden die von Armutszuwanderung in besonderer Weise betroffenen Kommunen mit einer Soforthilfe in Höhe von 25 Mio. € entlastet.

Das Bundesbauministerium hat im Jahr 2017 den neuen Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier“ gestartet und stellt hierfür in den Jahren 2017 bis 2020 jährlich 200 Mio. € zur Verfügung. Ziel des Investitionspakts ist die Erhaltung und der Ausbau der sozialen Infrastruktur (Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen) und deren Weiterqualifizierung zu Orten des sozialen Zusammenhalts und der Integration in Städten und Gemeinden. Die Länder wählen die konkreten Förderprojekte aus (analog dem Verfahren der Städtebauförderung). Der Bund beteiligt sich an der Förderung zu 75 % der förderfähigen Kosten.

Die Länder wurden in der laufenden Wahlperiode mit 6 Mrd. € für die Bewältigung der Aufgaben bei Kinderkrippe, Kindergarten, Schule und Hochschule unterstützt. Ein Großteil dieser Aufgaben liegt voll oder teilweise in kommunaler Trägerschaft. Dabei stellt der Bund für Krippen und Kindertagesstätten bis zu 1 Mrd. € zur Verfügung. Damit haben die Kommunen nochmals die Möglichkeit erhalten, die Kleinkindbetreuung weiter auszubauen. Bei den für Wissenschaft, Schule und Hochschule vorgesehenen 5



Mrd. € erwarten wir, dass die Länder den Anteil für die Schulen so einsetzen, dass die Kommunen angemessen beteiligt werden.

Zudem hat die Koalition die Kommunen in weiteren Bereichen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt und damit die kommunale Selbstverwaltung gestärkt – beispielsweise durch die Novellierung des Baugesetzbuches oder die Stärkung des Ehrenamtes. Darüber hinaus profitieren die Kommunen vom Engagement des Bundes bei der Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit, der Verbesserung des Hochwasserschutzes oder auch der Stärkung des Tourismus, der Stärkung des e-Governments oder bei Maßnahmen zur Verbesserung der Mobilität sowie der Gesundheits- und Pflegeversorgung. Weiter partizipieren die Kommunen auch an der Fortschreibung der Entflechtungsmittel bis einschließlich 2019 auf dem bisherigen Niveau von insgesamt jährlich rund 2,6 Mrd. €. Diese Mittel sind zweckgebunden für investive Vorhaben und können u.a. auch zur Verbesserung der kommunalen Verkehrsverhältnisse und für die soziale Wohnraumförderung eingesetzt werden.

Die vom Bund initiierten Denkmalschutzprogramme kommen ebenfalls den Kommunen zugute. Die Programme ermöglichen den Erhalt



von Kulturdenkmälern und sichern Aufträge vor allem für kleine und mittelständische Bau- und Handwerksbetriebe.

Die BImA gibt seit 2015 Konversionsliegenschaften verbilligt an Gebietskörperschaften sowie privatrechtliche Gesellschaften/Unternehmen, Stiftungen oder Anstalten ab, an denen die Kommune/Gebietskörperschaft mehrheitlich beteiligt ist. Über Konversionsliegenschaften hinaus kann die BImA auch weitere entbehrliche Grundstücke an Länder und Gemeinden zu Zwecken des sozialen Wohnungsbaus unterhalb des gutachterlich ermittelten Verkehrswertes abgeben.

Weiter überlässt die BImA den Gebietskörperschaften mietzinsfrei Liegenschaften zur Unterbringung von Asylbegehrenden und Flüchtlingen und erstattet diesen gegen Nachweis die entstandenen Erstinstandsetzungs- und Erschließungskosten.

Erweiterung der Mitfinanzierungskompetenz des Bundes – Art. 104c GG

Mit der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen hat der Bund die Mitfinanzierungskompetenz auf den Bereich kommunaler

Bildungsinfrastruktur ausgeweitet. Dafür wurde das Grundgesetz um Artikel 104c ergänzt.

Das finanzielle Engagement des Bundes ist für viele Kommunen eine große Hilfe. Aber: Mischzuständigkeiten und Mischfinanzierungen führen zu keiner Klärung von Verantwortung, wirken oft als „goldener Zügel“ und schränken die grundgesetzlich garantierte Kommunale Selbstverwaltung eher ein. Die Einfügung des Artikels 104c GG setzt ein schwieriges Signal und falsche Anreize. Statt Bundeshilfen für finanzschwache Kommunen im Grundgesetz zu normieren, sollten die finanziell zuständigen Länder alles daran setzen, die Finanzschwäche von Kommunen zu beheben.

Ziel der Föderalismusreform 2006 ist gewesen, klare Strukturen und Verantwortlichkeiten in der Aufgabenwahrnehmung durch Bund und Länder zu schaffen. Dieses Ziel war richtig und ist weiterhin richtig. Mit Artikel 104c GG wird dieses Ziel ein Stück aus den Augen verloren. Am Grundsatz, dass für eine aufgabenangemessene auskömmliche Finanzausstattung der Kommunen die jeweiligen Bundesländer verantwortlich und zuständig sind, ist festzuhalten. Aus dieser Sicht besteht durch die Einfügung des Artikel 104c GG die Gefahr, dass ein dauerhafter Fehlanreiz gesetzt wird, dass Länder künftig Kommunen bei Investitionsbedarf an den Bund verweisen und somit aus der Erweiterung der Mitfinanzierungsmöglichkeit eine Mitfinanzierungszuständigkeit wird.

Es muss in Zukunft auch aufgepasst werden, dass aus dem ersten Schritt des Artikel 104c GG mit der Mitfinanzierungsmöglichkeit für den Bund in der Bildungsinfrastruktur finanzschwacher Kommunen keine Allgemeinzuständigkeit des Bundes für alle Probleme vor Ort wird. Das Argument, die Menschen würden es nicht verstehen, dass der Bund nicht für marode Schulen zuständig sei, ließe sich genauso auf marode Straßen und Brücken, andere öffentliche Einrichtungen oder geschlossene Schwimmbäder ausdehnen. Der Bund wird aber nicht in der Lage sein, alle Missstände vor Ort zu lösen – erst Recht nicht, wenn Länder die Hilfen des Bundes unterlaufen und den Kommunen immer größere Lasten aufbürden, um den eigenen Landeshaushalt zu schonen.

Auch der in der Änderung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes fortgeschriebene Verteilungsschlüssel zur Zuteilung der zur Stärkung der kommunalen Investitionskraft vorgesehenen 3,5 Mrd. € auf die Länder ist alles andere als unumstritten. Eine Einbeziehung der kommunalen Kassenkredite in den Verteilungsschlüssel greift für eine dauerhafte Lösung zu kurz und setzt falsche Anreize. Es ist Aufgabe der Länder für eine ausreichende Finanzausstattung der Kommunen zu sorgen und deren Liquidität so zu sichern, dass die Aufnahme von Kassenkrediten und ein Ausweichen auf Anleihen und Wertpapierverschuldung erst gar nicht erforderlich werden. Haushalterische Disziplin darf nicht bestraft werden – ebenso wenig Ansätze der Länder, ihre Kommunen zu entschulden und vor struktureller Finanzschwäche zu bewahren. Es wäre schön gewesen, einen besseren Verteilungsschlüssel zu finden; letztlich ist dies angesichts der vielschichtigen Interessenslage dieses Mal aber nicht gelungen.

Einigung bei den Verkehrsfinanzierungsmitteln schafft Planungssicherheit für Kommunen

Die Regionalisierungsmittel werden durch eine Änderung des Regionalisierungsgesetzes um 200 Mio. € auf 8,2 Mrd. € durch den Bund aufgestockt. Dieser Gesamtbetrag wird mit 1,8 % dynamisiert. Die Erhöhung und dynamisierte Fortführung der Regionalisierungsmittel trägt zur bedarfsgerechten Finanzierung auch des Öffentlichen Personenverkehrs in den Kommunen bei. Durch die Fortschreibung der Mittel aus dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz wird endlich der Weg frei gemacht, auch Projekte mit einer Laufzeit über das Jahr 2019 hinaus zu ermöglichen. Dies schafft Planungssicherheit und leistet einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in den Kommunen.

Sozialer Wohnungsbau - Bundesförderung

Als Ausgleich für die Abschaffung der Finanzhilfe im Bereich soziale Wohnraumförderung leistet der Bund seit 2007 jährlich Kompensationszahlungen in Höhe von 518,2 Mio. € an die Länder. Eine weitere Stärkung erfährt die soziale Wohnraumförderung durch den Beschluss zum Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz.



Hiernach erhalten die Länder ab dem 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2019 jährlich 500 Mio. € – also insgesamt zwei Mrd. € – zusätzliche Kompensationszahlungen. Damit stehen den Ländern ab 2016 jährlich 1,018 Mrd. € zur Verfügung. Die Länder haben zugestimmt, die Kompensationsmittel zweckgebunden für den sozialen Wohnungsbau zu verwenden.

Asylbewerber – Unterstützung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen – Änderungen beim Asylrecht

Bund und Länder haben in der laufenden Wahlperiode mehrere Änderungen unter anderem im Asylrecht beschlossen, auch um die Kommunen bei der Unterbringung, Betreuung und Integration zu entlasten bzw. zu unterstützen. Dabei ging es beispielsweise um die Beschleunigung von Asylverfahren, Regelungen zur Verteilung von Asylbewerbern und Flüchtlingen auf die Kommunen, die schnelle und konsequente Zurückführung der Menschen ohne Aufenthaltsrecht durch die Länder sowie Ausbau und Stärkung der Integrationsarbeit für die Menschen mit Bleibeperspektive bzw. anerkannte Flüchtlinge und Asylbewerber. Zudem wurden Fehlanreize für unberechtigte Asylanträge beseitigt.



Um die Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen zu erleichtern, werden Abweichungen von bauplanungsrechtlichen Standards ermöglicht. Bei den Vorschriften zum Einsatz erneuerbarer Energien werden Erleichterungen ermöglicht, ebenso bei den energetischen Anforderungen an Wärmeschutz bzw. Anlagentechnik in Gebäuden für Asylbewerber und Flüchtlinge. Der Bund unterstützt Länder und Kommunen beim Neubau von Wohnungen und bei der Ausweitung des Bestands an Sozialwohnungen.

Das in der laufenden Wahlperiode verabschiedete Integrationsgesetz ist aus Sicht der Kommunen zu begrüßen. Die vorgesehenen Maßnahmen unterstützen die Integrationsbemühungen vor Ort. Dabei tragen Wohnsitzauflagen dazu bei, die Integrationsbemühungen der Kommunen zu verstetigen. Nunmehr erhalten alle Beteiligten eine bessere Planungsgrundlage. Dabei ist wichtig, dass die Wohnsitzauflage rückwirkend ab 1. Januar 2016 greift. Die Wohnsitzauflage ist zumutbar und hat sich bereits in früheren Fällen als guter Beitrag zur Integration bewährt. Bei der Integration sind die Kommunen aber vor allem auf die Mitwirkungsbereitschaft der Länder angewiesen. Es ist absolut nicht nachvollziehbar,

dass Landesregierungen die Umsetzung der Wohnsitzauflage in Frage stellen.

Mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz wurde auch beschlossen, die Flüchtlingshilfe mit 10.000 zusätzlichen Stellen beim Bundesfreiwilligendienst zu stärken. Damit wurde eine Forderung aus der CDU/CSU-Bundestagsfraktion aufgegriffen. Vor Ort in den Dörfern und Städten findet die Integration von Flüchtlingen und Asylbewerbern statt. Hier hat sich bereits eine großartige Hilfsbereitschaft entwickelt, die in dauerhafte Strukturen überführt werden muss. Dafür wird vor Ort mehr professionelle Unterstützung benötigt. Die Ausweitung des Bundesfreiwilligendienstes für die Flüchtlingshilfe kann dazu beitragen.

Wichtig ist, dass es bei den beschlossenen Maßnahmen nicht nur um finanzielle Bundeshilfen, sondern auch um strukturelle Änderungen geht. Diese müssen konsequent umgesetzt werden. Das ist einerseits ein wichtiges Signal zur Stärkung der kommunalen Flüchtlingsarbeit – andererseits aber auch ein klares Zeichen zur Steuerung der Zuzugsintensität. Voraussetzung dafür ist, dass auch die Länder endlich ihre Möglichkeiten für eine schnelle Zurückführung von Nichtschutzbedürftigen ausschöpfen.

Umsatzbesteuerung interkommunaler Zusammenarbeit: Lösung ist umgesetzt worden

Interkommunale Zusammenarbeit wird in Zukunft eine immer größere Bedeutung bekommen. Insbesondere vor dem Hintergrund zunehmender Effizienzanforderungen in der kommunalen Aufgabenerfüllung kommen gegenüber einer Verwaltungsstrukturreform der interkommunalen Zusammenarbeit deutliche Vorteile zu. So ist gerade in den vom demografischen Wandel besonders betroffenen Gebieten die interkommunale Zusammenarbeit unerlässlich, wenn auch hier weiterhin eine bürgernahe Verwaltung und dem Gebot der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse entsprechende öffentliche Daseinsvorsorgeleistungen angeboten werden sollen. In einem zukunftsfähigen System effizienter Verwaltung wird die interkommunale Zusammenarbeit künftig nicht mehr wegzudenken sein. Die bestehenden Strukturen sind hierzu ausreichende Grundlage.

Durch zwei Entscheidungen des Bundesfinanzhofes ist es erforderlich geworden, die gesetzlichen Regelungen der umsatzsteuerlichen Behandlung kommunaler Beistandsleistungen neu zu fassen. Der Deutsche Bundestag hat Ende September 2015 die parlamentarischen Beratungen zur Reform der Umsatzbesteuerung interkommunaler Zusammenarbeit abgeschlossen. Mit der Reform und Ergänzung des Umsatzsteuergesetzes um den neuen § 2b erhalten alle Beteiligten Rechtssicherheit. Mit § 2b UStG wird definiert, unter welchen Bedingungen interkommunale Kooperationen nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen und somit nicht umsatzsteuerpflichtig sind.

Dabei ist klar: Wenn eine Kommune oder ein kommunaler Zweckverband in den Wettbewerb um privatwirtschaftliche Aufträge einsteigt, ist dies künftig nicht mehr umsatzsteuerrechtlich privilegiert. Damit sind auch Bedenken der Privatwirtschaft in der Neuregelung berücksichtigt worden. Die vereinbarte fünfjährige Übergangszeit ermöglicht es den Kommunen, ihren jeweiligen Status quo umfassend zu überprüfen sowie Kooperationen und Vereinbarungen rechtzeitig auf die neuen Anforderungen des Umsatzsteuerrechts umzustellen.

Mitte Dezember 2016 hat das Bundesfinanzministerium das Anwendungsschreiben zu § 2 b UStG veröffentlicht. Ausdrücklich klargestellt wird, dass die Neuregelung des § 2b UStG auch für die vertikale Zusammenarbeit – beispielsweise in Zweckverbänden – greift, so dass die vertikale und die horizontale Zusammenarbeit im Rahmen des § 2b UStG vollständig gleich behandelt werden.

Bundesfreiwilligendienst: Große Koalition sichert Finanzierung über 2013 hinaus

Der Bundesfreiwilligendienst hat sich aus kommunaler Sicht zu einem Erfolgsmodell entwickelt. Die ursprünglich diskutierte Kontingentierung bzw. das Einfrieren der Haushaltsmittel für kommunale Einsatzstellen beim Bundesfreiwilligendienst wäre sowohl für die Kommunen als auch für die betroffenen Freiwilligen ein falsches Signal gewesen und hätte die Arbeit vor Ort unnötig erschwert. Gerade freiwilliges Engagement lebt von einer gewissen Beständigkeit, die durch



Schwankungen bei der Zuweisung von Plätzen gefährdet worden wäre. Unser Ziel bleibt weiterhin, möglichst jedem, der einen Freiwilligendienst antreten will, dies auch zu ermöglichen.

Rentenrecht: Weiterhin keine Anrechnung von Aufwandsentschädigung bei Ehrenbeamten

Nach geltendem Recht kann derjenige, der vor Erreichen der Regelaltersgrenze Rente bezieht nur begrenzt hinzuverdienen, ohne dass Abzüge bei der Altersversorgung vorgenommen werden. Dies betrifft auch kommunale Ehrenbeamte, deren Aufwandsentschädigung nur aufgrund einer Übergangsregelung nicht auf Rentenzahlungen angerechnet wird. Nach Ablauf der ursprünglich bis September 2015 befristeten Übergangszeit wäre der steuer- und sozialabgabenpflichtige Entgeltanteil an einer Aufwandsentschädigung – wie jedes andere Arbeitsentgelt auch – als Hinzuverdienst bei vorgezogenen Altersrenten zu berücksichtigen gewesen. Damit würde manches kommunale Ehrenamt für Frührentner unattraktiv und es wird dadurch auf kommunaler Ebene immer schwieriger, Ämter zu besetzen.



Es ist gelungen, die bis September 2015 geltende Ausnahmeregelung zunächst bis zum Jahr 2017 und dann nochmals bis 2020 zu verlängern.

Mittelfristiges Ziel ist es, hier eine dauerhafte Regelung zu finden, die das kommunale Ehrenamt auch rentenrechtlich attraktiv hält. Die Ausnahmeregelung ist für die kommunalen Amts- und Mandatsträger sowie die kommunalen Ehrenbeamten ein wichtiges Signal. Die Anrechnung von Aufwandsentschädigungen auf eine vorzeitig erhaltene Rente wäre absurd.

Energiewirtschaftsgesetz: Reform § 46 EnWG

Der Deutsche Bundestag hat am 1. Dezember 2016 die Beratungen zur Reform des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) abgeschlossen. Auf den ersten Blick mag die Reform des § 46 EnWG eine Kleinigkeit sein. Das ist es aber keinesfalls: Alle Marktteilnehmer, Kommunen wie Unternehmen, erhalten bei der Konzessionsvergabe im Bereich der leitungsgebundenen Energieversorgung Planungssicherheit: Die Reform schafft Klarheit über den Kaufpreis für die Netze. Dabei wurde sich verständigt auf den Vorschlag des objektivierten Ertragswerts. Die

Reform schafft auch Klarheit, dass Verfahrensmängel zügig gerügt werden müssen. Es werden jetzt enge Fristen von wenigen Wochen gesetzt, in denen eine Vergabe gerügt werden kann. Die Reform schafft Klarheit für die Kommunen, welche Auskunftsrechte sie bekommen. Das ist für sie wichtig, damit sie ihre Ausschreibung rechtssicher gestalten können. Für die Kommunen ist auch wichtig, dass die Konzessionsabgabe zwingend fortzuzahlen ist, auch wenn über eine Vergabe noch vor Gericht gestritten wird. Die Kommunen dürfen nicht die Leidtragenden eines Rechtsstreites zwischen Alt- und Neukonzessionär sein. Wichtig ist, dass die Kommunen künftig auch örtliche Belange als Vergabekriterien berücksichtigen können. Damit bekommen die Kommunen mehr Gestaltungsmöglichkeiten, ohne dass daraus ein Wettbewerbsvorteil für kommunale Unternehmen entsteht.

Reform des Vergaberechts bringt Rechtssicherheit für Kommunen

Der Deutsche Bundestag hat am 17. Dezember 2015 die Reform des Vergaberechts beschlossen. Die Umsetzung der einschlägigen EU-Richtlinien präzisiert den Anwendungsbereich des Vergaberechts und legt grundlegende Ausnahmen fest. Dies bietet gerade Kommunen mehr Rechtssicherheit bei der Erbringung von Leistungen der Daseinsvorsorge.

So sind Ausnahmen bei der Auftragsvergabe im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit definiert. Zudem kann die Wasserversorgung ebenso ausschreibungsfrei an eigene kommunale Stadtwerke vergeben werden wie das Rettungswesen an gemeinnützige Organisationen.

Bundesteilhabegesetz: Bessere Teilhabe, aber auch neue Kostenrisiken

Das Ende 2016 verabschiedete Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen sieht unter anderem den Aufbau eines Netzwerks unabhängiger Beratungsstellen, flexiblere Angebote auf dem ersten Arbeitsmarkt, höhere Einkommens- und Vermögensfreigrenzen sowie neue Leistungen zur Teilhabe an Bildung und Weiterbildung vor. Es ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu mehr Inklusion und zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland.

Auf kommunaler Seite werden erhebliche Risiken aus der erwarteten Kostendynamik gesehen. Vor diesem Hintergrund ist aus kommunaler Sicht positiv zu bewerten, dass es im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens gelungen ist, zu verhindern, dass der Bund die Landkreise und kreisfreien Städte zu Trägern der Eingliederungshilfe bestimmt. Dies liegt nunmehr in der Verantwortung der Länder, die sich damit ihrer Kostenträgungsverantwortung gegenüber den Kommunen nicht entziehen können. Dies sichert den Kommunen, dass Mehrbelastungen, die durch das Bundesteilhabegesetz entstehen, durch die Länder im Rahmen des Konnexitätsprinzips vollständig erstattet werden müssen.

Vor dem Hintergrund, dass auch in anderen Bereichen das Konnexitätsprinzip in einigen Ländern eher großzügig zulasten der betroffenen Kommunen ausgelegt wird, liegt hinsichtlich der erwarteten Kostendynamik ein weiterer Hoffnungsschimmer in der im Gesetz vorgesehenen umfangreichen Evaluation, die ausdrücklich auch die finanziellen Auswirkungen einschließt. Gerade in dieser Hinsicht hatte es massive Kritik seitens der kommunalen Ebene gegeben.

Pflegestärkungsgesetz: Handlungsmöglichkeiten der kommunalen Ebene werden gestärkt

Mit dem Dritten Pflegestärkungsgesetz (PSG III) werden die Handlungsmöglichkeiten der kommunalen Ebene gestärkt. Hierzu sind folgende Maßnahmen im Gesetz vorgesehen:

- Die Gestaltungsspielräume von Ländern und Kommunen werden in den Bereichen Sicherstellung der Versorgung, Beratung sowie Betreuungs- und Entlastungsleistungen der Pflegeversicherung erweitert.
- Die Länder erhalten die Möglichkeit, einen sektorenübergreifenden Landesausschuss zur besseren Verzahnung der Versorgungsangebote und einen regionalen Pflegeausschuss zur Koordinierung der örtlichen pflegerischen Versorgung zu schaffen.
- Darüber hinaus können die Länder mit einer Laufzeit von fünf Jahren Modellprojekte einführen, in denen kommunale Stellen die umfassende Beratung übernehmen. Die An-



zahl der Modellprojekte ist auf 60 begrenzt. Die Ergebnisse der Modellprojekte werden evaluiert.

- Zudem können künftig auch kommunale Stellen bzw. Einrichtungen als Beratungsstellen mit einem Beratungsgutschein der Pflegekasse in Anspruch genommen werden.

Kommunen können in Zukunft Beratungen zur Sicherung der Qualität, der häuslichen Pflege, der regelmäßigen Hilfestellung und der praktischen pflegerischen Unterstützung der häuslich Pflegenden erbringen. Diese Beratungseinsätze in der Häuslichkeit von Pflegegeldempfängern werden, wie bereits heute bei Pflegediensten, vergütet. Kommunen müssen ihre Beratungsstellen nicht von den Landesverbänden der Krankenkassen anerkennen lassen.

Neues Städtebauförderprogramm „Zukunft Stadtgrün“ soll mehr Grün in die Städte bringen

Die Union hat im Rahmen der Beratungen des Haushalts 2017 durchgesetzt, dass im Rahmen der Städtebauförderung ein neues Programm „Zukunft Stadtgrün“ aufgelegt wird. Für das



neue Programm „Zukunft Stadtgrün“ werden im Jahr 2017 2,5 Mio. € und ab 2018 jährlich 47,5 Mio. € bereitgestellt.

Das neue Städtebauförderprogramm „Zukunft Stadtgrün“ ist ein wichtiger Baustein für die moderne Stadtentwicklung in Deutschland. Mit der Etablierung dieses Programms soll gezielt die Attraktivität öffentlicher Räume in Städten und Gemeinden gesteigert werden. Es soll Projekte initiieren, bei denen die Stadtbegrünung im Mittelpunkt steht.

Grün in der Stadt ist ein zentraler Baustein für lebenswerte Städte. Gerade in den besonders verdichteten Ballungsgebieten müssen vermehrt Ausgleichsfaktoren geschaffen werden, um den Stresspegel zu senken und für eine gesunde Lebensweise zu sorgen.

Bauplanungsrechtsnovelle stärkt große Städte

Der Deutsche Bundestag hat am 9. März 2017 die Novelle des Baugesetzbuches beschlossen und damit einen wesentlichen Schritt zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt unternommen. Mit dem novellierten Bauplanungsrecht erhalten die Kommunen die not-

wendigen Möglichkeiten, um auf die vielfältigen Herausforderungen reagieren zu können.

Neben Änderungen im Baurecht ist ein wesentlicher Bestandteil der Bauplanungsrechtsnovelle die Einführung des neuen Baugebietstyps „Urbanes Gebiet“. Dieses Baugebiet verfügt zum einen über eine höhere Bebauungsdichte. Zum anderen werden durch die Änderung der TA Lärm die Lärm-Immissionsrichtwerte für das urbane Gebiet auf 63 dB(A) tags und 48 dB(A) nachts festgelegt. Sie liegen damit zwischen den Richtwerten von Kern-, Dorf- und Mischgebieten einerseits und Gewerbegebieten andererseits.

Die Änderungen im Bauplanungsrecht sollen helfen, die aktuellen Herausforderungen der Stadtentwicklung und des Wohnungsbau zu bewältigen. Das Wachstum von innen braucht als Gegenstück das Wachstum am Ortsrand. Die unionsgeführten Ministerien haben sich deshalb im Interesse des Wohnungsneubaus erfolgreich dafür eingesetzt, dass im siedlungsnahen Außenbereich Bebauungspläne im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden können. Mit Blick auf den aktuellen Wohnungsbaubedarf begrüßt die Union ausdrücklich die befristete Ausweitung der beschleunigten Bebauungsplanverfahren auf Ortsrandlagen. Bis Ende 2019 können die Kommunen nun Flächen im begrenzten Umfang vereinfacht für Wohnungsbauzwecke planen. Auch die Ortsrandlagen müssen weiterentwickelt werden, wenn jährlich 350.000 – 400.000 neue Wohnungen benötigt werden.

Regelung zu Ferienwohnungen schafft Rechtssicherheit

Mit dem neuen § 13a BauGB erhalten Ferienwohnungen erstmals einen eigenen Regelungstatbestand im Baugesetzbuch. Aufgrund unterschiedlicher Gerichtsurteile über die Zulässigkeit von Ferienwohnungen, insbesondere in Wohngebieten, bestand lange Unsicherheit bei Genehmigungsbehörden und Investoren. Mit der rechtlichen Einordnung von Ferienwohnungen als nicht störender Gewerbebetrieb bzw. als kleiner Betrieb des Beherbergungsgewerbes soll diese Unsicherheit beseitigt werden. Die Neuregelung ist ein gutes Signal für die Branche.

Änderung der Sportanlagenlärmschutzverordnung

Am 26. Januar 2017 hat die Koalition die Änderung der Sportanlagenlärmschutzverordnung beschlossen. Um den Spielbetrieb auf Sportanlagen zu fördern, werden die Immissionsrichtwerte für die abendliche Ruhezeit sowie die nachmittägliche Ruhezeit an Sonn- und Feiertagen um 5 dB(A) erhöht. Damit werden die Immissionsrichtwerte während der Ruhezeiten den auch sonst tagsüber geltenden Werten angeglichen. Zudem wird der Altanlagenbonus neu gestaltet. Das sichert den Sportbetrieb auf Anlagen, die bereits vor 1991 errichtet worden sind besser ab und beseitigt ein Problem von Vereinen, die Änderungen an ihren älteren Anlagen vornehmen müssen oder wollen: Auch nach dem Einbau von Kunstrasen, der Errichtung von Flutlichtanlagen oder nach generellen Modernisierungsmaßnahmen gelten die alten Immissionsgrenzwerte fort, so dass der Sportbetrieb nicht eingeschränkt werden muss.

Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes wurde für Kommunen nachgebessert

Zum 1. Juli 2017 wurde das Unterhaltsvorschussgesetz reformiert: Der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss wird auf über 12-Jährige ausgeweitet und die Beschränkung der Bezugsdauer auf längstens 72 Monate aufgehoben. Die Gesetzesreform haben Bund und Länder im Rahmen der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen beschlossen. Einen ersten Anlauf zur Reform hatte die Union im November 2016 gestoppt. Der ursprünglich von Bundesfamilienministerin Manuela Schwesig vorgelegte Gesetzentwurf hatte keine Regelung zur Verteilung der Mehrkosten und eine Zementierung von Doppelbürokratie im Zusammenspiel von Unterhaltsvorschussgesetz und Leistungen nach dem SGB II (Hartz IV) vorgesehen. Dies wird nunmehr zumindest teilweise korrigiert: Der Bund übernimmt künftig 40 % der Kosten des Unterhaltsvorschusses – auf die Länder entfallen 60 %, bei denen diese „angemessen“ die Kommunen beteiligen können (bisherige Verteilung Bund 1/3 und Länder 2/3).

Bei Kindern bis 12 Jahren gilt weiterhin der derzeit bereits geltende Vorrang des Unterhaltsvorschusses gegenüber dem SGB II. Im Alter von 12

bis 18 Jahren wird ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss nur wirksam, wenn das Kind keine SGB II Leistungen bezieht oder das alleinerziehende Elternteil über ein monatliches Einkommen von mindestens 600 € verfügt. Dies kommt einer kommunalen Forderung nahe, durch die Trennung von Unterhaltsvorschuss und ALG II die hier bestehende Doppelbürokratie abzubauen.

Mit der erzielten Einigung werden wichtige Forderungen der Kommunen zumindest ansatzweise umgesetzt. Dies zeigt, wie richtig und wichtig es gewesen ist, das Gesetzgebungsverfahren Ende November 2016 zunächst aufzuhalten. Allerdings dürfte die Erhöhung des Bundesanteils an den Leistungsausgaben kaum reichen, die Ausgabensteigerungen bei den Kommunen auszugleichen. Hier sind die Länder gefordert, die Beteiligung der Kommunen an den vom Land zu tragenden 60 % so zu gestalten, dass es künftig nicht zu kommunalen Ausgabensteigerungen kommt. In der Umsetzung ist weiterhin wichtig, dass die Länder, die hier einer von den Kommunen umzusetzenden Ausweitung staatlicher Leistungen zustimmen, den Mehraufwand beim Vollzug den Kommunen ausgleichen. Die Vergrößerung des Kreises der Anspruchsberechtigten wird zu erheblichem Mehraufwand und somit zu deutlichen Mehrausgaben nicht nur bei den Personalkosten der betroffenen Kommunen führen.

Verpackungsgesetz: Kommunaler Sammelstandard ist Grundlage beim Verpackungsmüll

Der Deutsche Bundestag hat am 30. März 2017 den Gesetzentwurf zum Verpackungsgesetz abschließend beraten und beschlossen. Nach dem Scheitern des Wertstoffgesetzes strebt das Verpackungsgesetz keine Zusammenführung der beiden bislang getrennten Entsorgungsbereiche an, sondern es geht darum, das bestehende System der Verpackungsverordnung zu verbessern. Das Verpackungsgesetz ist im Vergleich zum bestehenden Status quo ein Schritt in die richtige Richtung, denn es eröffnet den Kommunen über das Mittel der Rahmenvorgabe größere Mitbestimmungsmöglichkeiten als bisher.

Wichtig ist, dass gewissermaßen auf der Zielgeraden auch auf massive Hinweise aus den Kommunen hin die Verbindlichkeit der kommunalen Rahmenvorgabe gestärkt worden ist.

Der als Maximalvorgabe definierte kommunale Sammelstandard muss „geeignet“ und nicht „erforderlich“ sein. Wichtig ist auch, dass die kommunale Zuständigkeit für die Abfallberatung gesichert bleibt. Das verhindert Doppelstrukturen und sorgt ebenfalls für klare Verhältnisse.

Bedauerlich ist, dass Glas weiterhin nicht bei Rahmenvorgaben berücksichtigt werden kann. Es ist unerlässlich, den Kommunen auch hier im Sinne auch stadtplanerischer Gestaltungsvorgaben Einflussmöglichkeiten zu eröffnen. Nicht wirklich sinnvoll ist der Herausgabeanspruch bei Papier, Pappe und Kartonagen. Es ist zwar richtig, dass auch bei PPK-Verpackungen entsprechende Recyclingquoten zu erfüllen sind. Da bei der Sammlung sowohl durch öffentliche-rechtliche Entsorgungsträger als auch durch Systeme PPK-Verpackungen anschließend dem Recycling zugeführt werden, können die vorgegebenen Quoten auch ohne Herausgabeanspruch erfüllt werden. Der bürokratischen Herausgabeanspruchsbearbeitung bedarf es dafür nicht.

Über die „Zentrale Stelle“ erhalten die Kommunen zumindest die Möglichkeit mitzureden, wohingegen sie derzeit nur angehört werden, wenn Entscheidungen anstehen, die die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger betreffen. Hier bleibt abzuwarten, wie die neuen Möglichkeiten in der Praxis genutzt und welche Wirkung sie werden entfalten können.

Kein Kommunales Wahlrecht für Ausländer

Die Union lehnt auch weiterhin ein kommunales Wahlrecht für alle Ausländer ab. Zu einer starken kommunalen Selbstverwaltung gehören starke Räte mit klarer und eindeutiger Legitimation durch die Wählerinnen und Wähler. Dazu gehört

auch, dass das Wahlrecht nicht beliebig aufgeweicht werden darf – Kommunalwahlen sind keine Wahlen zweiter Klasse. Die im Vorfeld der Kommunalwahlen erneut vorgetragenen Forderungen nach einem Kommunalwahlrecht für alle Ausländer lassen bei den Protagonisten einer solchen Wahlrechtsänderung Zweifel am ausreichenden Respekt gegenüber den Kommunalräten und der kommunalen Selbstverwaltung erkennen. Stattdessen sollten sich alle Beteiligten stärker für die Integration der hier lebenden Ausländer engagieren, damit ihre Integration in eine deutsche Staatsbürgerschaft mündet. Dann hätte sich auch die Forderung nach einem Wahlrecht für alle Ausländer erledigt.

Das kommunale Wahlrecht für EU-Bürger taugt nicht als Referenz, denn dieses Wahlrecht basiert auf EU-Recht und beruht vor allem auf Gegenseitigkeit.

Fazit: Kommunalfreundliche Politik des Bundes wird auch in der laufenden Wahlperiode konsequent fortgesetzt

Durch unsere Politik haben wir bereits in der vergangenen Wahlperiode bewiesen, dass wir verlässliche Partner für die Kommunen sind. Dies haben wir in der laufenden Wahlperiode konsequent fortgesetzt. Die Unionsparteien machen eine kommunalfreundliche Politik. Wir wollen, dass Landkreise, Städte und Gemeinden keine Kostgänger des Staates werden. Unser Ansatz ist, dass sie durch eigenverantwortliches Handeln selbst ein gutes Umfeld für ihre Bürger schaffen. Auch in der kommenden Wahlperiode werden CDU und CSU weiter alles dafür tun, um die kommunalfreundliche Politik fortzusetzen und die kommunale Selbstverwaltung zu stärken.

■ Impressum

Herausgeber: Kommunalpolitische Vereinigung der CDU und CSU Deutschlands

Hauptgeschäftsführer: Tim-Rainer Bornholt
Klingelhöferstraße 8 · 10785 Berlin
Tel.: 030 / 220 70 - 470 · Fax: 030 / 220 70 - 479
www.kpv.de

Satz und Produktion: brandung³ kommunikation
Müggelseedamm 70 · 12587 Berlin
www.brandung3.de

Fotos: Bernhardt Link (sofern nicht anders angegeben)

„Info - kommunal“ ist Eigentum der Bundes-KPV und erscheint in der Kommunal-Verlag GmbH, Berlin

Starke Kommunen – Starkes Deutschland

KPV KOMMUNALPOLITISCHE
VEREINIGUNG DER CDU UND CSU
DEUTSCHLANDS